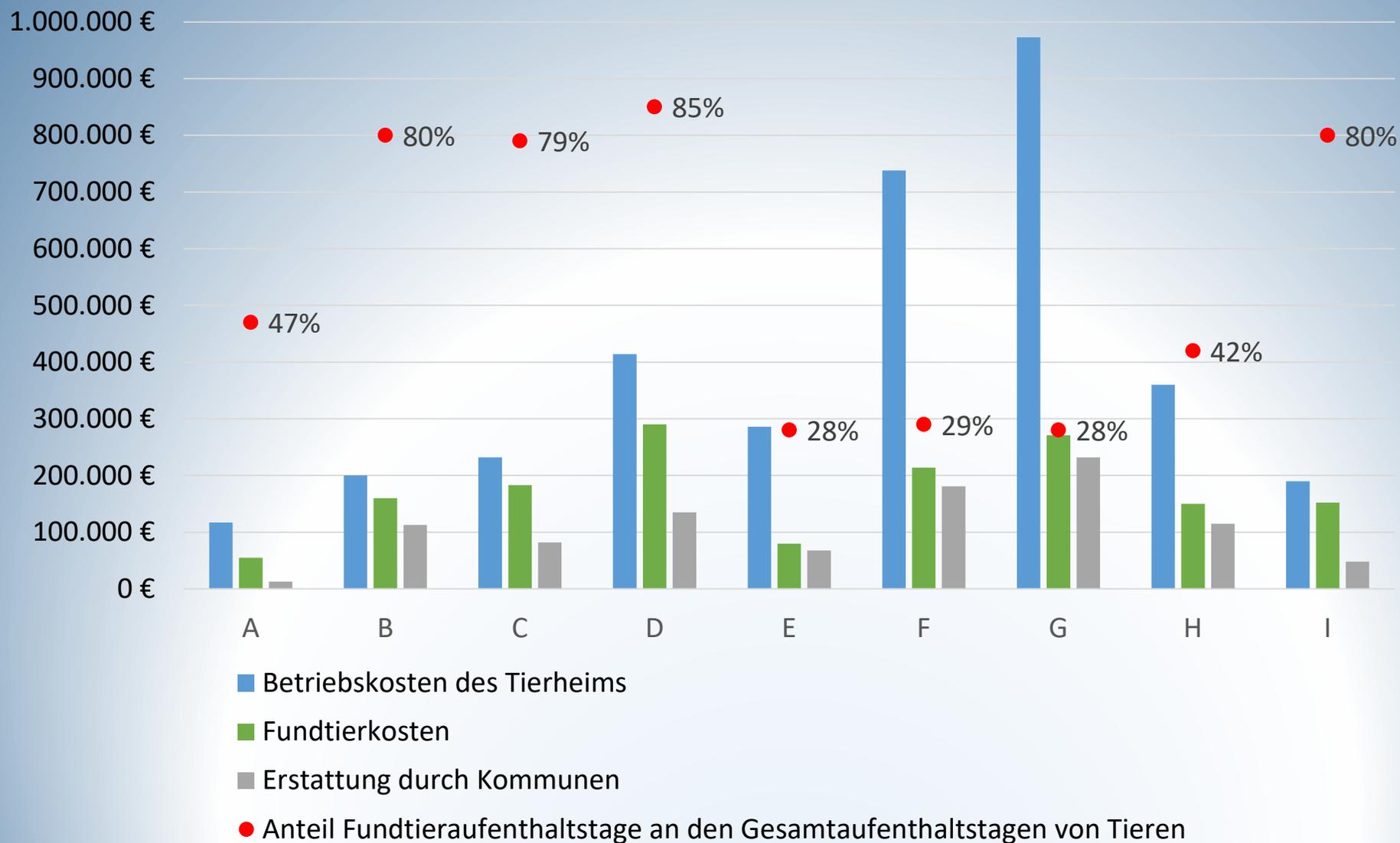


# Fundtierkosten der Tierheime in Schleswig-Holstein im Jahr 2019 am Beispiel von 9 Tierheimen verschiedener Größe

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4688



**Betriebs- und Fundtierkosten im Jahr 2019 am Beispiel von 9 Tierheimen in S.-H. unterschiedlicher Größe**



# Mündliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses - 21.10.2020 - Tierheimen effizient helfen

## Betriebs- und Fundtierkosten im Jahr 2019 am Beispiel von 9 Tierheimen in S.-H. unterschiedlicher Größe

Betriebskosten gesamt :	117 000,- € bis 973 000,- €
Anteil von Fundtieraufenthaltstagen an den gesamten Tieraufenthaltstagen (Fund- Abgabe und Verwahrtiere) :	28 % bis 85 %
Fundtierkosten :	55 000,- € bis 290 000,- €
Erstattung durch Kommunen :	13 000,- € bis 232 000,- €

**! Keines der Tierheime hat im Jahr 2019 die Fundtierkosten komplett erstattet bekommen !**

**Die Mindereinnahmen je Tierheim betragen : 12 000,- € bis 155 000,- €**

**In Summe wurden im Jahr 2019 von neun Tierheimen kommunale  
Pflichtaufgaben in Höhe von 568 000,- € aus Spendengeldern finanziert**

**Problem:**

**Fehlende Fundtierverordnung in Schleswig-Holstein**

**Lösung:**

**Verabschiedung einer angemessenen Fundtierverordnung**

**(siehe Mecklenburg-Vorpommern bzw. Entwurf des Tierschutzbeirat Schleswig-Holstein)**

## **Wichtige erforderliche Inhalte:**

### **Keine Herrenlosigkeit von Haustieren**

Gemäß § 959 BGB wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt. Die Eigentumsaufgabe (Dereliktion) an einem Tier ist unwirksam, da diese einen Verstoß gegen § 3 Nummer 3 TierSchG, mithin einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, darstellt.

Die Fundbehörden sind verpflichtet, alle aufgefundenen Haustiere als Fundtiere entgegenzunehmen und angemessen zu verwahren (§§ 967, 966 Absatz 3).

## **Dauer der Kostentragung**

Bis zum Ablauf von sechs Monaten hat die Fundbehörde das Fundtier zu verwahren (§ 973 Absatz 1 BGB). Somit beträgt die Erstattungspflicht der Fundbehörde für Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sechs Monate.

Hat die findende Person auf ihr Fundrecht verzichtet, geht das Eigentum auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 Absatz 1 BGB). Die Kostentragungspflicht der Gemeinde bleibt erhalten.